# Intelligenz=Blatt

fűr

## en Oberamts = Bezirk Waiblingen und Winnenden

Dit Röniglich Buritemberg'icher allergnabigfter Genehmigung.

## and and stand and territory Nr. 56.

## Sonntag ben 14. Juli 1844.

tibin (if against insgauted

Schön leucht' Dir bie Morgenfonne Schon teumt Die vie Aussener; Doch am Horizont herauf; Läglich wed' zu neuer Wonne Dich Natur und Freundschaft auf.

## Oberamtliche Verfügungen.

Baiblingen. Das R. Finang-Ministerium bat bie Biederverpachtung bes Rochsalz= Bertaufs in ben von ben Galinen entfernt liegenden Bezirten fo wie des Bertaufs von Steinfalz für bie 3 Jahre vom 1. Juli 1844/47. burch hohe Entichtießung vom 25. b. D. genehmiget, was Diemit unter bem Unfügen befannt gemacht wird, baß ber Bertauf von Steinfalz für ben Faktorie-Plas Baiblingen bem Raufmann Reller in Cannftadt unter den gewöhnlichen Bedingungen uberfaffen worden ift.

Den 11. Juli 1844.

Rönial. Dberamt.

Wirth.

Waiblingen. Die R. Kreis-Regierung bat auf den jüngst erstatteten Bericht über bas Urmen= 2Besen im Bezirke mißliebig ersehen, daß die früheren Anordnungen bezüglich des Armen-Besons Befens immer noch nicht zum Bollzug gefommen find, daß cs vielmehr noch an ber erforderlichen Polizei-Mannichaft, um bem Bettel zu begegnen, fehlt, wie in Baach, Defchelbronn, Rellmers-ach ze., bag bas Einfammeln von Allmofen im Orte felbft theilweife ohne alle Aufficht gestattet wird, Die in Bittenfelo, Breuningeweiler, daß die Polizeidiener theilweise die Bettler einfach aus dem Ort weifen, ftatt fie bem Orts. Vorsteher zur Bestrafung einzuliefern, wie in Schwaitheim, daß De Dris Borfteber felbft nicht in geseglicher Weife gegen bie Bettler cinfdreiten, wie in Bittenfeld, nb bag bem Ausgeben auf ben auswärtigen Bettet von Gemeinde-Angehörigen nicht überall mit Strenge begegnet wird.

Bie nun bie früheren binausgegebenen Unordnungen biedurch in Erinnerung gebracht werben, wird ben Orts Borftebern alles Ernftes autgegeben, ben angezeigten Uebelftanden fraftig zu be-Begnen, und in bem nachften Berichte über bas Urmenwefen nachzuweifen, was alles ichon fruber angeordnete beforgt, und fonft bas Röthige, binfichtlich bes bierinn Ungeregten gescheben ift. Rönigl. Oberamt. DBirtb. 21m 11. Juli 1844. tre

Rachdem wahrgenommen worden ift, bag bie für bie Erhaltung und Fortführung ber Flurfarten und hobein wahrgenommen worden ift, daß die fur die Organiung und gereinftimmend angewendet werh Primar. Catafter ertheilten Borfdriften nicht überall genau und übereinftimmend angewendet werben; fo bat fich bas Steuer-Collegium zu Ecreichung einer möglichft richtigen und überein-ftimmenben Behandlung ber in diefer Beziehung burch bie Ministerial-Berfügung vom 12. Novbr. 1840. Under Behandlung ber in diefer Beziehung burch bie Ministerial-Berfügung vom 13. Novbr. 1840." betreffend die Erhaltung und Fortführung ber Primar-Catafter und Flurfarten, bie Inftruction für die Erganzung ber vor bem 1. Juli 1840. publicirten Flurfarten und Primar-Eatafter vom 13. Janr. 1841. fowie durch die technische Unweisung vom 13. Janr. 1841. geges benen Borfdpriften veranlaßt gefeben, nabere Erlauterungen und Unleitungen jur genauen Rachachtung zu ertheilen, aus bem ben Gemeinden-Beborben nachftebende Punften mitgetheilt werben gu ertheilen, aus bem ben Gemeinden-Beborben nachftebende Punften mitgetheilt verben. Baiblingen, ben 6. Juli 1844. R. Oberamt. Birth.

1.) Bu S. 4. b. und S. 10. ber Ministerial. Berfügung, S. 6. b. und 27. ber Ergänzung? Justruction - und S. 16. und 28. ber technischen Anweisung.

Da bie Bereinigung von zwei oder mehreren aneinanderliegenden Parzellen unter einem Be figer von dem Nachtrag in den Flurfarten und in dem Primar-Cataster ausgeschloffen find; se durfen weder die bisherigen Nummern der einzelnen Parzellen geändert — noch die zwischen des einzelnen Parzellen bestandenen Eigenthumsgrenzen auf den Karten gelöscht werden.

2.) Bu S. 4. c. ber Minifterial-Berfügung, S. 6. c. ber Ergänzungs-Inftruction, S. 18. ber technischen Anweisung.

Bu den vorübergehenden ober fleineren Gultur=Beränderungen, welche fich nicht zur Aufnahmt eignen, gebort insbesondere auch, wenn

a.) Grass und Baumgärten gang ober gum Theil zu Gemufegarten und Ländern umgebrocht - ober umgefehrt Gemufegarten in Grass und Baumgärten verwandelt werden,

b.) auf hofraumen fleine unbedeutende Gartchen von nur wenigen Ruthen angelegt - obt folde Gartchen wieder zum hofraum gezogen werden,

c.) Theile von Mefern zu Wiefen angelegt, ober Theile von Biefen umgebrochen - und d

Alefer oder Lander benugt - ober wenn einzelne Grundftude mit Baumen bepflangt wert

d.) einzelne Weinberge ausgehauen - ober ausgehauene Weinberge wieder bestodt werden 5. 3.) Bu S. 4. d. der Ministerial=Berfügung, S. 6. d. ber Ergänzungs-Inftruftion, S. 17. 16

technischen Anweisung.

Gleichwie die neuerrichteten Gebäude, welche weder feste Fundamente noch Seiten- und Riegt wände haben, sich nicht zur Aufnahme eignen, so ist auch die Delirung solcher, in ben Charlis bereits vorhandener Gebäude, im Falle ihres Abbruchs, zu unterlassen, wenn nicht ohnehin an bere wefentliche Beränderungen aufzunehmen find.

Sollten Veränderungen, welche sich nicht zum Nachtrag in den Flurfarten und Primar-Cataften eignen (Pct. 1. — 3.) deffen ungeachtet in die Alenderungs= oder Guterbuchs-Protofolle aufs nommen worden feyn; so hat die geometrische Autnahme derselben jedenfalls zu unterbleiden, und ist bei benfelben blos zu bemerfen: "bleibt underucksichtigt."

Bu §. 11. der Minifterial= Berfügung, §. 28. der Erganzungs Inftruction.

1.) In den von ben Güterbuchs-Provofoll getrennten Ergänzungsband dürfen die Einträge noch — wie es bisher häufig geschehen, nach ber Reihenfolge des Güterbuchs-Protofolls gemacht werbenfondern es ift sich, unter Berücksichtigung der in ber Ministerial-Verfügung vom 12. Novbr. 1830 §. 12. Pet. 4. für die Flächenmaß-Liquidation ertheilten Verschrift, genan nach ber Ordnung bei Primär-Catasters zu richten, auch find zu diesem Behuf die — bei den Wegen und Wasser, ner gegangenen Veränderungen in der Regel erst nach den übrigen Veränderungen vorzutragen. Aus dem gleichen Grunde find die Einträge in den Ergänzungeband nicht das Jahr über nach und nach, je nach der Beibringung einzelner Handriffe und Mechartunden, sondern erst am Ent bessellten (auf den 1. Juli) auf einmal und nach erfolgten Ubschluß des Güterbuchs-Protofolls ju machen.

2.) Wenn die Ergänzungsbände über vie — vor — und nach dem 1. Juli 1840. vorgefom menen Veränderungen, wegen ihres Umfangs oder der spätern Anlegung versienigen — über die vor dem 1. Juli 1840. vorgefallenen Veränderungen, nicht vereinigt — und textlaufend follt werden können; so sind sie in mehrere Bände abzuheilen — und mit fortlaufenden Nummern die Theil II. Theil 2e. —) zu verschen, und diese verschiedenen Theile auch bei der Allegation ver Ergänzungsbandes im Primär-Cataster anzugeden. (II. Theil Blatt.)

Dem Ergänzungsbande über die Kortführung (II. Theil) find fo viele leere Tabellen brijt binden, daß er für die Einträge auf eine Reihe von Jahren benügt werden fann.

Bu S. 12. Pet. 1. und 2. ber Ministerial Berfügung. S. 29. ber Ergänzungs-Juftrnetion. 1.) Wenn bei einer — aus verschiedenen Entrurtheiten und mehreren Portionen zusammenger fezten Parzelle die vorgefallene Beränderung nur einen dieser Culturtheile berührt, jo hat zwar ber Eintrag in den Ergänzungsbaud sowohl unter dem alten als neuen Bestand, je die gauze par zelle zu umfassen, es ift jedoch, wenn die Beschreidung ausführlich ift, vicht nötbig, daß sie gant peziell geschehe, vielmehr genügt es, wenn der veränderte Culturtheil der Parzelle speciell – bas flächenmäß ber unverändert gebliebenen übrigen Theile aber sumarisch aufgestührt wird.

2) Saben Guter Bertbeilungen zu gleichen Theilen fatt gefunden; fo burfen biefelben, wend ber Besig unter ben Theilhabern nicht gemeinschaftlich ift, bei bem Fortführungsgeschaft nicht mehr nach aliquoten Theilen im Ergänzungebande beschrieben werben, sondern es muß nach ber auf rudlichen Bestimmung ber Ministerial-Berfügung vom 12. Novbr. 1840. S. 23. Die zwischen ben einzelnen Theilen neu entstant cue Grenze zuvor vermarkt - und über Die Bertheilung ber por-Beichriebene Sandrig fowie Die Defurfunde beigebracht werben.

Bu S. 21. ber Minifterial Berfugung, S. 24. u. 33. ber technifchen Anweifung.

1.) Ueber bie Bertheilung großer Guterftude, Allmanden ze. find ebenfo, wie über fleinere Bertheilungen, Sandrige und Defutunden beizubringen.

2.) Auf bie unterich iftliche Unerfennung bes in ben Defin funden enthaltenen neuen Dages on familichen Betheiligten ift ftrenge ju feben, und es muß jebe Urfunde, in welcher ein Theil in Unterichriften fehlt ober in ber blos einer von ben Guterbefigern im namen Aller unterfchries ben bat, fogleich zur Ergängung gurudgegeben werden.

Benn fich in Rolge ber Henderungen beim Privat Gigerthum auch bas glachenmaß ber öffent. ichen Plage, Bege und Baffer andert; fo bat ber Oberamte- Geometer Auszuge aus bem Er-Bingungebande ben betreffenden öffentlichen Stellen gur Unertennfnig mitzutheilen.

1.) Bu §. 23. ber Minifterial Berfigung, S. 15. ber technischen Unweifung.

auf Die unverzügliche Bermartung ber Grundftude nach erfolgter Aufnahme und Bertheilung von Seiten bes Dberamte-Geometers mit allem Ernfte zu bringen, auch muffen bie neuge-"ten Marten fowohl im handriffe, als auf ben Ergänzungefarten genau angegeben werben. 2.) Bu 6. 16. cer Ergänzungs-Inftruction.

Die bei ben Ergänzunge-Arbeiten aufzunehmenden Veränderungen muffen bagegen vor ber aufnahme auf die - in der Ministerial-Berfügung §. 23. u. 25. vorgeschriebene Weife bauer. haft verfteint werden.

Bollten in bem einen ober bem andern Falle bie Untergänger Saumfeligfeiten ober Dachläßige titen fich zu Schulden kommen taffen, fo ift bavon fogleich bem Ortevorsteher und erforderlichen Balls bem Dberamte Auzeige zu machen.

Bei bem Ergängungsgeschäft bat alsbann bis zur vollgezogenen Berfteinung bie geomeirifche Aufnahme im Linftand zu bleiben.

Stuttgart, ben 18. Mai 1844.

## Ronigliches Steuer-Collegium.

## Bekanntmachungen.

Baiblingen. Die Aufnahme ber hunde fur Besteurung pr. 1844/45 findet machten Montag, Dienstag und Mittwech auf bem Rathhaus Statt; jeder Sundebefiger, ber bie anzeige werfaumt, bat ben vierfachen Betrag fouldigen Abgabe als Strafe ju bezahlen. Ber Unfpruche auf Die geringe Tare von 24 fr. ber 1 fl. macht, bat Die hiefur fprechende Orunde auzuzeigen. Die Aufnahme umfaßt fle Dunte nach bem Besigftand vom 1. Juli ben 3.; Sunde, welche fpäter weggeschafft werben, mußen bennoch bas ganze Jahr besteuert berben. Die Angeige fann mundlich ober fcbrifts lich geschehen.

Den 11. Juli 1844.

Stabifculibcigenamt.

Baibling en. In ber nachften 2Boche wird bie Gieuerabrechnung auf bem Rathhaus vorgenommen werben.

Die Roftens Bettel, welche einzelne Sandwertslente abzurechnen haben, find binnen 3 Lagen der Gradipflege und beziehungsweise bei Raftenpflege zu übergeben. Den 12. Juli 1844.

Stadtichultheißenamt.

Baiblingen. Georg Beichert hat ben Behnt:Bezug pro 1844 im Dinkel- und haberfelb im Pacht um 3 fl. per Morgen von allen Gutern berjenigen, welche bas Behntgelb pro 1843. noch nicht bezahlt haben. Diefe Guter-Befiger bürfen alfo bei Bermeidung ber gefeglichen Strafe feine Garbe aufladen, bis ber Behnten ausgestellt ift; bas, was 2Beichert bem Des nach abliefert, wird ben betreffenden Bebnivflichtigen an ihrem Bebnigeld pro 1844. abgerechnet, ber Reft aber wird auf Die 2lefer im Braachfeld gelegt. 2Ber fich vor bem Auf. laden ber erften Garbe über bie Bablung bes Behntgeldes pro. 1843 ausweist, ber barf feine. Schuldigfeit pro 1844 an Geld liefern.

Die Feldfcugen Maul und Burtharbemaler find aufgestellt, um die Richtigfeit ber Que. gebniung ju übermachen.

Den 12. Juli 1844.

Stabtrath.

#### Waiblingen.

(Wohnung zu vermiethen.) Eine Stube, Ruche, eine Bubnefammer und Plag im Keller fann auf Jacobi von einer fleinen haushaltung als Miethewohnung bejogen werben bei

Biog, Flaschnermeister.

## Baiblingen.

(Fabrniß Berfteigerung.) Aus der Berlaffenfcafts Dage bes verftor. benen Beugmachers Pfleiberer wird in begen Behaußung gegen baare Bezahlung verfauft:

## Mittwoch ben 17. Juli D. 3. von

Morgens 7 Ubr an

Golb und Gilber, Bucher, Manns und Frauenfleider, Bettgewand und Leinwand, Ruchen= geschirr.

Donnerstag ben 18. Juli

Schreinwert, Sag und Bandgeschirr, gemeiner hausrath, heu und Strob.

Den 13. Juli 1844.

### R. Gerichte Notariat. Stifcher.

(haus und Garten: Waiblingen. Bertaut.) 2us ber Berlaffenschaft bes ver= forbenen Jofob Pfleiderer, Beugmachers bat ber Unterzeichnete zu verfaufen:

- 1.) Die Salfte an einer großen 2 ftodigten Behaufung mit großem gewölbtem Reller, in ber langen Gaffe und binter bem Saufe Die Salfte an einer Scheuer mit Stallung und Barn, und hinter ber Scheuer ein Ruchengartchen.
- 2.) ohngefahr 3/4tel Grass und Baumgarten, binter ber Kirch.

Die Liebhaber tonnen täglich Raufe abschlie= Dberamtemundarzt gen mit

#### Billinger.

Baiblingen. Ein noch neues Sand. mägele mit eifernen Achfen ift zu verlaufen. Bei Schmidmeifter Daiber fann man es einfeben.

2Baiblingen. (Auction.) nachften Dienstag ben 16. Diefes Mittags 1 Ubr wird bei Unterzeichnetem öffentlich versteigert:

Goldfchmud, Frauenfleider, Leinwand, ges meiner hausrath, u. g. 1 goldnes Rreug, 1 goldner Unbänger, 1 bt. Ring, 1 Borftef= Radel, 1 Gejangbuch mit filb. Schloß, 1

fcwarzseidnes Rleid, 1 fcwarz Tillhaldiuch, 3 pr. neue Strumpf, 3 neue reuftene Sember, etliche 30 Ehlen reuft. Leinwand, 1 Dlarft Rifte, 1 Mangpreß, 1 Brettipiel, 1 1/2 eim. Fäßchen, 1 Pampe, 1 1/2 Maasglafche, wogu Die Liebhaber eingeladen werden.

Stabtrath . Pfluger.

2Baiblingen. Einen neuen Schweinftall, welchen man ohne Schaden gut abbrechen fant, bat aus Auftrag zu verfaufen

Blog, Flafchnermeifter.

Bon ber Wittwe bes fft Baiblingen. binand Rauffmann find

21/, Bril. 11/, Achtl. auf bem Umeifenbil 2 Brtl. 61/4 - bafelbft, an bem Beg, mit Dinkel, für 500 fl angetat

### Rorb.

#### (Danffagung)

Dem verehrten Liederfrang von 2Baibling unfrem Festorbner, herr Gilberarbeiter G und unferem Wirth, herrn Gaftgeber Sup unfern öffentlichen Dant für bie uns am 29. Juni b. 3. ermiefene Freundschaft und 90 ichentte Aufmertfamfeit.

Den 5. Juli 1844.

3m namen ber Gefang.Bereins-Mitglichth Die Borftande:

### Genter. Burger.

Waiblingen. Da mehrere 3ebntGebb Reftanten, welche zu ber neuen Strafe Gutt abgegeben haben, fich bamit entfculdigen, pal fie Die betreffenden Rauffchillinge noch nicht et halten haben, fo bat ber Stadtrath befchloffell bag bie BehntRaffe auf bie fraglichen Buthe ben Unweifungen an Bablungs Statt annehmen burfe, wonach denn auch Diefe Reftanten til weitere Einrede gegen die ergriffenen Dau Regeln nicht vorbringen fonnen. Stadtralf.

Den 12. Juli 1844.

Güter = Bertäufe.				
Bertaufer.	Beschreibung bes Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerfungen
dates your television	ungefähr 2 Brtl. Alter b. Hafenwäldle. 2 Brtl. allda.	150 ศ. 150 ศ.	15. Juli. 15. Juli	1/s batar 2/s in 2 ver ginst. Jahrzieler ju ber gablen.

Drud und Berlag ber R. F. Bud'ichen Buchbruderei.